

Geschäftsnummer: 1 L 1596/09.KS.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Antragsteller,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks,
Eschenheimer Anlage 15, 60318 Frankfurt am Main

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch

Richter am VG Dr. Schnell

als Einzelrichter der 1. Kammer am 18. Februar 2010 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache untersagt, die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland anzuordnen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dem Antragsteller wird für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks, Eschenheimer Anlage 15, 60318 Frankfurt/Main zu den Bedingungen eines am Wohnsitz des Klägers oder eines am Gerichtssitz ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet.

Gründe:

Der am 22.12.2009 sinngemäß gestellte Antrag,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache den Erlass einer Abschiebungsanordnung nach Griechenland zu untersagen,

ist zulässig und begründet.

Insbesondere fehlt es nicht an einem Anordnungsgrund. Zwar ist dem Antragsteller die Überstellung nach Griechenland bislang noch nicht konkret in Aussicht gestellt worden. Auch wurde eine Abschiebungsanordnung noch nicht erlassen. Ihm ist gleichwohl nicht zuzumuten, zunächst die Zustellung eines Bescheides nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG abzuwarten, weil es der ständigen Praxis des Bundesamtes entspricht, dem Asylbewerber den Bescheid erst sehr kurze Zeit vor der Abschiebung bekanntzugeben, so dass die Gewährung effektiven Rechtsschutzes dann kaum noch möglich ist. Die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland ist auch weiterhin vorgesehen und soll lt. Auskunft des Bundesamtes kurz vor Fristablauf erfolgen. In einem solchen Fall ist einstweiliger Rechtsschutz bereits im Vorfeld zu gewähren, auch wenn eine Abschiebungsanordnung noch nicht bekannt gegeben wurde (so die überwiegende Auffassung, vgl. z.B. VG Hannover, Beschl. v. 07.01.2010, Az.: 7 B 6258/09 VG Koblenz, Beschl. v. 30.11.2009, Az.: 4 L 1211/09.KO; VG Gießen, Beschl. v. 22.04.2009, Az.: 1 L 775/09.Gl.A, alle m.w.N.).

Der Zulässigkeit des Antrags steht auch § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Zwar sieht diese Regelung vor, dass gegen eine Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens nach § 27 a AsylVfG zuständigen Staat einstweiliger Rechtsschutz nicht erlangt werden kann, dies gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urt. v. 14.05.1996, Az.: 2 BvR 1938/93, BVerfGE 94, 49 ff) jedoch dann nicht,

wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass in dem betreffenden Staat eine die konkrete Schutzgewährung in Zweifel ziehende Sachlage gegeben ist. In einem solchen Fall ist – unter verfassungskonformer Auslegung des § 34a Abs. 2 AsylVfG – von einer Abschiebung abzusehen.

Eine solche Situation liegt in Bezug auf Griechenland vor. Wie schon das erkennende Gericht (Beschl. v. 13.10.2009, Az.: 1 L 1205/09.KS.A) das VG Gießen (Beschl. v. 22.04.2009, Az.: 1 L 775/09.GI.A) und das VG Frankfurt/Main (Urt. v. 08.07.2009, Az.: 7 K 4376/07.F.A(3), 7 K 4376/07) festgestellt haben, ist in Griechenland derzeit und in absehbarer Zukunft kein Zugang zu einem richtlinienkonformen Asylverfahren gegeben.

Die diesbezüglichen Schilderungen des Antragstellers hält das Gericht für glaubhaft. Nach Angaben des Antragstellers wurde er auf der Insel Samos festgenommen und dann mit der Aufforderung freigelassen, Griechenland binnen eines Monats zu verlassen. Im Anschluss daran brachte man den Antragsteller mit einem Boot auf das griechische Festland. Nach einer weiteren Festnahme und Gewährung einer erneuten Frist von einem Monat konnte der Antragsteller Griechenland verlassen und in die Bundesrepublik Deutschland gelangen.

Diese Darstellung stimmt überein mit den Feststellungen des UNHCR und auch den Erkenntnissen der Verwaltungsgerichte Gießen und Frankfurt/Main (a.a.O.), wonach die Aufnahmelager, darunter auch das in Samos, völlig überfüllt sind und menschenunwürdige Zustände herrschen. Oft werden Asylbewerber sich selbst überlassen, eine Versorgung mit dem Lebensnotwendigen ist nicht gesichert, auch werden Verfahrensgarantien nicht eingehalten. Ein den Kernanforderungen des europäischen Flüchtlingsrechts entsprechendes Asylverfahren ist derzeit in Griechenland nicht gewährleistet. Einem nach Griechenland abgeschobenen Ausländer droht dort die konkrete Gefahr, einem den verfassungsmäßigen Anforderungen nicht genügenden Asylverfahren ausgesetzt zu sein, bis hin zur Kettenabschiebung.

Diese, sich ständig verschärfende, Lage in Griechenland hat das Bundesverfassungsgericht veranlasst, mit Beschluss vom 08.09.2009 (Az.: 2 BvR 56/09) die Frage, ob über den sicheren Drittstaat Griechenland eingereiste Asylbewerber wieder dorthin überstellt werden

können, als offen zu bezeichnen und einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren. Dieser Rechtsauffassung wie auch den überzeugenden Argumenten des VG Gießen und des VG Frankfurt/Main schließt sich der erkennende Einzelrichter ausdrücklich an.

Soweit der Antragsgegner vorträgt, es fehle an einer Darlegung einer individuellen Gefährdungslage und deshalb sei der Eilantrag abzulehnen, so vermag sich der erkennende Einzelrichter dieser Auffassung nicht anzuschließen. Die derzeitige Lage der in Griechenland lebenden Flüchtlinge hat sich, wie unlängst auch in der Wochenzeitung DIE ZEIT vom 04.02.2010 zu lesen, war, nicht verbessert und muss als katastrophal bezeichnet werden. Angesichts der schlechten Finanzlage des Landes ist davon auszugehen, dass dies sich noch verschlimmern wird, so dass nach derzeitigem Erkenntnisstand auch bei erwachsenen, männlichen Asylbewerbern es zumindest offen ist, ob diese in Griechenland ein ordnungsgemäßes Asylverfahren durchlaufen können und deshalb eine Abschiebung von Asylbewerbern nach Griechenland zunächst, d.h. bis zur Entscheidung in der Hauptsache, nicht erfolgen darf.

Die Kosten des gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahrens hat nach § 154 Abs. 1 VwGO die Antragsgegnerin als unterlegener Teil zu tragen.

Dem Antragsteller war Prozesskostenhilfe zu gewähren, weil die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Schnell



Ausgefertigt:

Kassel, den 22 FEB 2010

[Handwritten Signature]
als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Kassel